

commission (siehe § 41). Es ist zwei Drittel Stimmenmehrheit für die Aufnahme erforderlich, welche nur durch Stimmzettel oder Kugeln zu erfolgen hat.

Die Anmeldung dieser obengenannten Mitglieder hat durch drei ordentliche Mitglieder, welche der Aufnahme-Commission nicht angehören dürfen, schriftlich beim Vorstande zu erfolgen. Die Namen sowohl des Vorgeschlagenen, sowie die der drei vorschlagenden ordentlichen Mitglieder sind mindestens 20 Tage lang vor der Berathung über die Aufnahme durch öffentlichen Anschlag im Vereinslokale zur Kenntniss der Genossenschaft zu bringen.

#### § 8.

In jeder Anmeldung ist die genaue Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung anzugeben.

Nach erfolgter Aufnahme hat jedes neueingetretene Mitglied die Satzungen zu unterschreiben.

#### § 9.

Ehrenmitglieder können nur auf einstimmigen Vorschlag des Ausschusses I und des betreffenden Fachverbandes in einer Generalversammlung ernannt werden.

Es bedarf dazu Einstimmigkeit der Anwesenden.

#### § 10.

Künstlern und Kunstfreunden, die sich nur vorübergehend in Dresden aufhalten, kann, wenn sie durch ein Mitglied dem Vorsitzenden der Genossenschaft empfohlen werden, der Zutritt zu dem Lokal und den Zusammenkünften des Vereins, als ständigen Gästen, vom Ausschuss I zugestanden werden, und zwar mit den Rechten ausserordentlicher Mitglieder, gegen Vorauszahlung eines vierteljährlichen Genossenschaftsbeitrages. Nach dem Ermessen des Ausschusses kann diese Gastzeit verlängert werden.